

Dr. Hannes Schütz
Univ.-Prof. am Institut für Strafrecht an der
Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsstraße 15, B3, 8010 Graz
ao. Univ.-Prof. am Institut für Strafrecht an der
Universität Wien, Schenkenstraße 4, 1010 Wien

An das BM für Justiz

Museumstraße 7, 1070 Wien

team.s@bmj.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Kurzstellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Staatsanwaltschaftsgesetz geändert wird, 111/ME XXV.GP**

5.5.2014

Punktuelle Bemerkung zu den vorgeschlagenen §§ 29b und c StAG:

Der Weisenrat in seiner derzeitigen Form und seiner aktuellen Zusammensetzung stößt gewiss auf sehr weitgehende Akzeptanz. Beim Vorhaben, diese Einrichtung dauerhaft auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen, ist aber zu überlegen, ob auch bei langfristiger Betrachtung eine nachhaltige Verbesserung im Vergleich zur ursprünglichen Rechtslage sichergestellt werden kann. Wenn es sich auch aus heutiger Sicht beim Weisenrat zweifellos um ein Gremium handelt, dessen Tätigkeit als besonders sachorientiert und objektiv wahrgenommen wird, wäre nicht auszuschließen, dass sich längerfristig (vielleicht erst bei Bestellungsverfahren in zehn oder fünfzehn Jahren) ein gewisser Politisierungsschub bemerkbar macht.

Bedenkenswert erscheint, dass die Regelungen über den Weisenrat insgesamt gar nicht notwendigerweise zu einer effektiven Verengung des dem BMJ zur Verfügung stehenden Handlungsspielraums führen müssen; unter Umständen könnte sich dieser Handlungsspielraum sogar erweitern. Insbesondere die in § 29c Abs 1 Z 3 StAG vorgesehene Möglichkeit, den Weisenrat einzuschalten, „wenn es der BMJ wegen des außergewöhnlichen Interesses der Öffentlichkeit ... für erforderlich hält“

könnte für einen BMJ, der an politischer Einflussnahme interessiert ist, die bequeme Möglichkeit zum „Einholen einer zweiten Meinung“ darstellen, ohne dass dabei das Risiko bestünde, sich in der Öffentlichkeit bereits positionieren zu müssen. Wenn die Auffassungen von Oberstaatsanwaltschaft und Weisenrat dann nicht exakt deckungsgleich sind, könnte es für den BMJ argumentativ leichter sein, selbst eine „dritte Meinung“ zu haben.

Was die besonders heikle Frage der Bestellung der Mitglieder des Weisenrates angeht, sollte man wohl danach trachten, den Einfluss auf diesen Vorgang von Personen, die keine lange praktische Erfahrung durch ihre Tätigkeit in der Strafjustiz (als Generalanwälte/innen, als Staatsanwälte/innen oder als Richter/innen) haben, möglichst gering zu halten. Für den Kreis der als Mitglieder nominierbaren Personen erscheint es vielleicht ratsam, dass man sich dabei stärker, als es im Entwurf der Fall ist, an den Prinzipien im Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz orientiert. Wegen der besonderen Nähe der Materie zu staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit könnte man vielleicht sogar zusätzlich verlangen, dass neben dem – im Entwurf vorgeschlagenen – Generalprokurator zumindest ein weiteres Mitglied des Weisenrats eine besonders lange berufliche Erfahrung durch staatsanwaltschaftliche Tätigkeit (bzw bei der Generalprokuratur) aufzuweisen hat.

Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz